

Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär Garbe Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (Ausschluss von Minderheitsaktionären / Squeeze-out)

Gem. § 327 a AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95% des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der Gesellschaft (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Die Garbe Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg ist als Hauptaktionär gem. § 327 a Abs. 1 S. 1 AktG mit 98,17 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt.

Die Garbe Holding GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 21. Juli 2017 bzw. mit Ergänzungsschreiben vom 21. Dezember 2017 gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft verlangt, alle Maßnahmen durchzuführen, damit die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf sie als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gem. §§ 327 a ff. AktG beschließt.

Die Minderheitsaktionäre erhalten eine angemessene Barabfindung iHv 0,56 EUR je Aktie. Die Cordes + Partner GmbH WPG wurde auf Antrag der Garbe Holding GmbH & Co. KG vom Landgericht Hamburg ausgewählt und durch Beschluss vom 28. September 2017 als sachverständiger Prüfer bestellt; sie hat in dieser Eigenschaft die Angemessenheit der Barabfindung geprüft und die Angemessenheit der Barabfindung bestätigt.

Die Garbe Holding GmbH & Co. KG hat dem Vorstand der Gesellschaft am 14. Februar 2018 eine Erklärung der Bethmann Bank AG übermittelt, durch die diese in Form einer Bankgarantie die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Garbe Holding GmbH & Co. KG übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zu zahlen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor folgenden Beschluss zu fassen:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der 1st RED AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären gemäß §§ 327a ff. AktG auf die Garbe Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg als Hauptaktionär der 1st RED AG übertragen. Die Übertragung erfolgt gegen Gewährung einer Barabfindung durch die Garbe Holding GmbH & Co. KG. Die Barabfindung beträgt 0,56 EUR je auf den Inhaber lautende Stückaktie der 1st RED AG.“

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der 1st RED AG, Caffamacherreihe 8, 20355 Hamburg, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014, 2015, 2016;
- Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- schriftlicher Bericht der Garbe Holding GmbH & Co. KG gem. § 327 c Abs. 2 S. 1 AktG in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionär über die Voraussetzungen der Übertragung und die Angemessenheit der Barabfindung einschließlich Anlagen;
- Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Cordes + Partner GmbH WPG, geschäftsansässig Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, als gerichtlich bestellter sachverständiger Prüfer gem. § 327 c Abs. 2 S. 2 AktG betreffend die Angemessenheit der Barabfindung.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre ausliegen und können zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.1st-red.com abgerufen werden. Jeder Aktionär der Gesellschaft erhält auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.